

ANHANG



Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

22. Oktober 2002 / LE

Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein spitalexterne Onkologiepflege Basel- land (SEOP BL) Therwil und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kan- tons Basel-Landschaft

1. Grundlagen

Der Verein spitalexterne Onkologiepflege Baselland (SEOP BL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Gemäss dem Gesetz über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz, SGS 903, § 7 Abs. 3) unterstützt der Kanton mit jährlichen Beiträgen Organisationen, die für das ganze Kantonsgebiet spezialisierte Spitexleistungen erbringen oder Koordinations-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben im Spitexbereich wahrnehmen.

2. Auftrag

Die beauftragte Organisation bietet für Baselbieter Patientinnen und Patienten mit einer Krebserkrankung eine spezialisierte Pflege im Bereich Palliativmedizin (und in Ausnahmefällen Unterstützung bei einer ambulanten Chemotherapie) nach Möglichkeit am Ort ihrer Wahl an.

Ausserdem fördert und verbessert sie den pflegerischen Umgang mit krebserkrankten und sterbenden Menschen und deren Angehörigen durch Beratung und Weiterbildung.

Die Leistungen werden von erfahrenem, fachlich speziell in Onkologie- und Palliativpflege geschultem Pflegepersonal erbracht. Diese arbeiten dabei eng mit dem Sozialdienst der Krebsliga beider Basel sowie den Ärztinnen und Ärzten und Spitexorganisationen vor Ort zusammen.

Die Tätigkeit ist auf den Kanton Basel-Landschaft begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können Leistungen gegen grundsätzlich volle Kostenverrechnung in an den Kanton Basel-Landschaft angrenzenden Kantonen erfolgen.

3. Aufwandsabgeltung

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich mit einem jährlichen vom Regierungsrat festgelegten Beitrag an den laufenden Kosten, die durch die Erfüllung des Auftrages entstehen. Für die Jahre 2003 bis 2005 beträgt der Beitrag Fr. 110'000.- pro Jahr (unter Vorbehalt der Genehmigung der jährlichen Budgets durch den Landrat). Übersteigt das Eigenkapital der SEOP BL per 31.12. den Personalaufwand dieses Rechnungsjahres, so reduziert sich der Kantonsbeitrag im Folgejahr um die entsprechende Differenz.

Die SEOP BL ist für eine effiziente Leistungserbringung verantwortlich. Die Leistungserbringung erfolgt subsidiär-spezialisiert zu jener der übrigen Leistungserbringer wie der Ärzteschaft, den lokalen Spitexorganisationen oder den Angehörigen der Patientinnen und Patienten.

Die SEOP BL orientiert die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr anhand des Jahresberichtes und statistischer Angaben, wobei die verschiedenen Leistungen und die entsprechenden Kosten und Erträge für die Baselbieter Bevölkerung separat ausgewiesen werden müssen. Im Jahr 2001 wurden 177 Patienten betreut und insgesamt für die Patientenbetreuung 2'016 Stunden aufgewendet. Der Gesamtaufwand der geleisteten Stunden betrug 2'816 Stunden, die Stellenprozente insgesamt gemäss Anstellungsvertrag 120%.

Über die geleisteten Einsätze ist ein Journal zu führen und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Die SEOP BL spricht sich mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ab, bevor zusätzliche personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Jahresbeitrag kann semesterweise eingefordert werden.

4. Einzelbestimmungen

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ist berechtigt, die Jahresrechnung und deren Grundlagen durch Revisionsorgane innerhalb von zwei Jahren kontrollieren zu lassen.

Stellt die Auftragsnehmerin den Antrag auf Verlängerung der Leistungsvereinbarung, hat sie diesen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft bis spätestens 30. Juni 2004 einzureichen. Der Beitrag an die laufenden Kosten muss erneut durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bewilligt werden. Ein Anrecht auf Weiterführung der Leistungsvereinbarung besteht nicht.

Ändern sich während der Beitragsperiode die Verhältnisse, die zur Zeit des Vertragsabschlusses massgeblich waren, ist die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion umgehend zu benachrichtigen. Stellt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion fest, dass die unter Ziffer 3 vereinbarten Beiträge missbräuchlich oder zweckentfremdet verwendet werden und/oder die vereinbarte Leistung nicht mehr oder nur teilweise erbracht wird, entscheidet sie über die Fortführung bzw. Modifikation der Leistungsvereinbarung bis zur nächsten ordentlichen Beurteilung durch den Regierungsrat.

Die Vereinbarung tritt ab 1. Januar 2003 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien hiermit die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, den 14.11.02

Verein spitalexterne Onkologiepflege Baselland

Der Präsident:

sig. Thomas Kaech

Liestal, den 15.11.02

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

sig. Erich Straumann, Regierungsrat